

## Besondere Bedingungen

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft, Stand 01.10.2009, gelten für Krafträder die folgenden

### Besondere Bedingungen der American Motorcycle Insurance Services

(Stand 01.03.2010)

1. Ergänzend A.2.2.2 AKB gilt vereinbart: Im Falle einer Totalentwendung besteht Versicherungsschutz nur, wenn eine werkseitig vorhandene Wegfahrsperrperre/Diebstahlsicherung aktiviert wurde. Der Versicherungsnehmer ist im Schadenfall verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers einen Nachweis über die Aktivierung der werkseitig vorhandenen Wegfahrsperrperre/Diebstahlsicherung in Form einer Händlerbescheinigung zu erbringen.
2. Bei Totalentwendung innerhalb Deutschlands gilt eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR als vereinbart. Bei Diebstahl aus einer verschlossenen Garage reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 500 EUR. Außerhalb Deutschlands gilt bei Totalentwendung generell eine Selbstbeteiligung von 2.500 EUR als vereinbart.
3. Der Versicherungsschutz unter A.2.2.4 AKB (Zusammenstoß mit Haarwild) wird erweitert auf den Zusammenstoß mit Wirbeltieren aller Art, sofern sich das Fahrzeug in Bewegung befand. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.
4. An- oder Umbauten können als Mehrwert in der Kaskoversicherung mitversichert werden, wenn als Nachweis die Anschaffungsrechnung oder ein aktuelles Wertgutachten eingereicht wird.
5. In der Vollkaskoversicherung sind bei einem ersatzpflichtigen Schaden Original-Bekleidung und Helm des Motorradherstellers bis 2.000 EUR beitragsfrei mitversichert.
6. In der Teilkaskoversicherung sind bei einem ersatzpflichtigen Schaden durch den Zusammenstoß mit Wirbeltieren aller Art Original-Bekleidung und Helm des Motorradherstellers bis 2.000 EUR beitragsfrei mitversichert.
7. Der Versicherungsvertrag kann in die Schadenfreiheitsklasse  $\frac{1}{2}$  eingestuft werden, wenn auf denselben Versicherungsnehmer oder seinen Ehegatten bereits ein Pkw (Erstfahrzeug) zugelassen und bei der Basler Securitas versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer eine Fahrerlaubnis besitzen, die seit mindestens einem Jahr gültig ist und von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, USA, Kanada oder Japan ausgestellt wurde.

Fällt der Versicherungsvertrag für den Pkw (Erstfahrzeug) weg, so entfällt die Sondereinstufung für das Kraftrad.

8. Bei einem unfallbedingten ersatzpflichtigen Vollkaskoschaden gem. A.2.3.2 AKB oder Teilkaskoschaden gem. A.2.2.4 AKB (Wildschaden) reduziert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung (SB) um die Hälfte des vereinbarten Betrages, jedoch maximal um 250 EUR, falls die Reparatur in einer Vertragswerkstatt des Motorradherstellers durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schaden höher ist als die vereinbarte Selbstbeteiligung und dass die letzte Inspektion durch eine Vertragswerkstatt des Motorradherstellers (Nachweis durch Serviceheft) durchgeführt wurde.
9. Abweichend zu A.7.1 AKB kann auch für Krafträder die Zusatzvereinbarung Rabatt-Schutz Premium (RSP) in der Ausprägung RSP 24 gegen Mehrbeitrag abgeschlossen werden.
10. Der Versicherungsvertrag kann in die Schadenfreiheitsklasse 1 eingestuft werden, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er als „Wiedereinsteiger“ an einem Fahrsicherheitstraining teilgenommen oder 5 zusätzliche Fahrstunden in einer Fahrschule absolviert hat.
11. Ergänzend zu A.1.1.6 AKB umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen auch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Miet-Kraftrades im Ausland.
12. Ergänzend zu A.2.6.2 AKB gilt für das versicherte Kraftrad eine Neuwertentschädigung im Rahmen der dort genannten Voraussetzungen auf 12 Monate erweitert. Zusätzlich gilt eine Neuwertentschädigung bis zu einer Dauer von 24 Monaten für selbst verschuldete Kollisionsschäden gemäß A.5.5 AKB als vereinbart. Die Regelungen über die Kaufwertentschädigung finden keine Anwendung.
13. Ergänzend zu A.3.3 AKB umfasst die Kaskoversicherung (Voll- und Teilkasko) des versicherten Kraftrades ebenfalls beitragsfrei die Leistungen der Basler Assistance gemäß A.3 AKB.

#### Risikoträger:

Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft | Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v.d.H. | Amtsgericht Bad Homburg v.d.H., HRB 9357

Vorstand: Dr. Frank Grund – Vorsitzender, Clemens Fuchs, Axel Obermayr, Hubertus Ohrdorf, Dr. Christoph Wetzel | Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Alexander Tourneau  
Basler Straße 4, 61345 Bad Homburg v.d.H. | USt-ID-Nr. DE 226249624 | Internet: www.amotis.de | E-Mail: info@amotis.de